

Anlage

**Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Nördliche Elbstraße" im Ortsteil Heinrichsberg
in der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	08.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	29.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Bei Planänderungen ist die Deutsche Telekom erneut zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Planänderungen sind nicht erfolgt. 	kein Beschluss erforderlich
4.	GDMcom mbH	10.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden 	kein Beschluss erforderlich

			<p>hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportaal BIL. Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<p>Bebauungsplanverfahrens.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	
5.	K+S Minerals and Agriculture GmbH	22.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend §110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich Absenkungen der Tagesoberfläche von ca. 0,1m (Stand 2019) messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5m ±50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben kaum bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Minerals and Agriculture GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. – Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. Die Hinweise sind bereits teilweise in der Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Punkt 3.2. berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise der K+S Minerals and Agriculture GmbH sind bereits in der Begründung unter Punkt 3.2. berücksichtigt. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
6.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	05.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> – Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. – Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt, als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf das unumstößliche 	<ul style="list-style-type: none"> – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Bebauungsplan setzt keine öffentlichen Straßen fest. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren. 	kein Beschluss erforderlich

			Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erfolgen.		
7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	10.06.2020	– Stellungnahme zu den Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		11.06.2020	– Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals (Heinrichsberg Fundplatz 8, Siedlung Mittelalter/Neuzeit). Es ist möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Daher muss eine Baubeobachtung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder einen Beauftragten stattfinden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen (§14 Abs.2 DenkSchG LSA). – Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 Abs.3 DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Im Übrigen wird auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam gemacht, insbesondere dessen §14 Abs.9.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise in der Begründung werden ergänzt. – Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Sie werden in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bedürfen sie keiner weiteren Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	01.07.2020	– Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. – Bergbau: Das Planungsgebiet befinden sich in der nachfolgend nach §§ 3 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten Bergbauberechtigung: Feldesname Zielitz I, Nr. der Berechtigung III-A-d/h-613/90/1007, Bodenschatz Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung, Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel. Da die Rechte der Inhaber/Eigentümer der Bergbauberechtigungen zu berücksichtigen sind, wird empfohlen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesen eine entsprechende Stellungnahme einzuholen. – Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise waren bereits in der Begründung enthalten. Die K+S Minerals and Agriculture GmbH wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			<p>Sachsen-Anhalt nicht vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geologie / Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Bezüglich des Baugrundes im Bereich des Vorhabens wird die Durchführung von Baugrunduntersuchungen, wie bereits empfohlen, unterstützt. - Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach Unterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen ist der Grundwasserstand etwa 2 – 3 m unter Flur zu erwarten. Eine ca. 200 m südlich gelegene Bohrung weist oberflächennah ca. 4,5 m dichte, schluffige Bildungen (Auesedimente) auf. Unter diesen lagern Sande und Kiese, erbohrt bis zur Endteufe in 17 m Tiefe. Den Nachweis der Versickerungsfähigkeit, so wie in den Unterlagen angegeben, wird unterstützt. Grundsätzlich wird für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) kann beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt eingeholt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Angabe wird in der Begründung ergänzt. 	
9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	06.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
10.	Landesverwaltung	11.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		24.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt. - Hinweis: Es wird auf die Verbote nach §96 Abs.1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und §97 Abs.2 WG LSA zum Schutz der Deiche hingewiesen. Gem. §96 Abs.1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten. Gemäß §97 Abs.2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist gemäß §97 Abs.3 WG LSA bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von über 70 Metern (gemessen von der landseitigen Deichgrenze des Deiches) an der Elbstraße. Belange des Deichschutzes sind somit nicht betroffen, da der Bebauungsplan keinen Bodenabbau festsetzt. 	kein Beschluss erforderlich

			zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen.		
		01.07.2020	- Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde im Landkreis Börde.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
		10.07.2020	- Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
11.	Landkreis Börde	03.07.2020	<p>- Kreisplanung/ Raumordnung: Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) festgestellt: Nach Pkt.3.3. Buchstabe p) des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Pkt.3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach §13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde ausgenommen. Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Heinrichsberg. In ihm werden Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 1.609m². Die Tatbestände nach Pkt.3.3. Buchstabe p) des Rd.Erl., Bebauungspläne zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern mit einem Geltungsbereich <2.000m², sind erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam.</p> <p>- Bauleitplanung: Gemäß §1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies betrifft auch Planänderungen. Dabei sind entsprechend §1 Abs.6 Nr.2 BauGB die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben und wurden beschrieben. Gegen die Planänderungen bestehen daher aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>- Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände.</p> <p>- Bauaufsicht: Für die Planfläche lag der Bauaufsichtsbehörde unter dem Aktenzeichen 03469/2018 eine Bauvoranfrage der</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p> <p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		<p>Bauherrngemeinschaft Handschack / Mehlhase vor. Diese Bauvoranfrage wurde mit Bescheid vom 04.12.2018 auf Grund fehlenden Planungsrechts abgelehnt. Es wurde von den Bauherren dann ein Planungsverfahren angestrengt, um die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines Einfamilienhauses zu sichern. Diese Planung liegt nun mit seinen planungsrechtlichen Vorschriften und Nutzungskriterien der Bauaufsichtsbehörde vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auflagen: Die Einschränkung der Geschoßflächenzahl = Grundflächenzahl mit 0,4 erscheint für ein Dorfgebiet als zu gering bemessen. - Auf Grund der Hanglage ist der Neubau eines ausgedehnten eingeschossigen Wohnhauses kaum möglich. Deshalb sollte die Einschränkung auf ein Vollgeschoß mit einer maximalen Firsthöhe von 10m bezogen auf das Straßenniveau der Rogätzer Straße überdacht werden, - Anstelle einer Mischgebietsausweisung wäre auch ein Dorfgebiet (MD §5 BauNVO) denkbar. - Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse konnte für das Flurstück 80/88, Flur 18, Gemarkung Heinrichsberg kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt werden. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Hinweis auf Kampfmitteln ist in den Bebauungsplan aufzunehmen. - Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. - Immissionsschutz: keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: keine Einwände - Wasserwirtschaft / Niederschlagswasser: keine Einwände - Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht wird dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund des Standortes in einem Hochwasserrisikogebiet gemäß §78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird eine hochwasserangepasste Planung und Bauweise empfohlen und in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DWA-M 553 "Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" verwiesen. - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landkreis Börde wurde beteiligt, um als Behörde/Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme gemäß §4 Abs.2 BauGB abzugeben. Zur Erteilung von Auflagen fehlt ihm die gesetzliche Ermächtigung. Planungsziel der Gemeinde ist es, die Bereiche an der Elbstraße von Überbauung freizuhalten. Daher ist eine Grundflächenzahl von 0,4 ausreichend. - Die Festsetzung einer Bebauung mit einem Vollgeschoss ermöglicht neben dem Vollgeschoss ein ausgebautes Dachgeschoss als Nichtvollgeschoss. Dies ist für den Standort ausreichend. - Für die Festsetzung eines Dorfgebietes fehlt im Plangebiet die Prägung durch landwirtschaftliche Betriebsstätten. Im Ortskern von Heinrichsberg ist nur noch eine landwirtschaftliche Betriebsstätte am östlichen Ortsrand an der Elbstraße vorhanden. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
--	--	--	---	--

			<p>Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird hiermit erteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung. 	
12.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	08.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 -24-20002-01 festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
13.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	16.06.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung, die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	13.01.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Der WWAZ teilt mit, dass der WWAZ dem Entwurf zustimmt und es seitens des WWAZ keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen. - Hinweis zu Trinkwasser: Eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Trinkwasserversorgung besteht auch in der Elbstraße an die dort verlaufende Trinkwasserleitung DN 100 PVC. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich